

einblicke | news

Dezember 2021

Der verfassungswidrige Zinssatz

Am 8. Juli hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber mitgeteilt, was der breiten Öffentlichkeit schon lange bekannt war: Ein Zinssatz von 6 % ist spätestens seit 2014 „evident realitätsfern“. Mit diesem Zinssatz wurden seit 1961 Steuernachforderungen belastet, um wirtschaftliche Vorteile aus einer verspäteten Steuerfestsetzung abzuschöpfen. Aufgrund des Marktzinsniveaus mit einem z.B. bereits seit 2013 negativen Basiszinssatzes konnten aber schon seit mehreren Jahren keine entsprechenden wirtschaftlichen Vorteile mehr erzielt werden.

Vielmehr sind die Zinsen in den letzten Jahren offenbar zu einer willkommen Zusatzeinnahme des Fiskus geworden. Zuletzt nahm der Staat durch die Verzugszinsen rd. eine Milliarde Euro pro Jahr ein, wohlgerneht nicht als Strafe, sondern eben zur Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile, die gar nicht mehr erzielt werden konnten.

Noch weit bedeutsamer könnte die Verweigerung des Staates zur Anerkennung von Marktrealitäten an anderer Stelle im Steuerrecht werden. Denn gemäß gesetzlicher Vorgabe sind auch Pensionsrückstellungen für Zwecke der Steuerermittlung ebenfalls mit dem Zinssatz von 6 % zu bewerten. Der hohe Zinssatz führt dazu, dass Pensionsverpflichtungen in den Steuerbilanzen der Unternehmen erheblich unterbewertet sind.

Das der Zinssatz von 6 % offenbar auch in diesem Zusammenhang zu hoch ist, ist dem Gesetzgeber jedoch nicht gänzlich entgangen. Für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden Pensionslasten deutlich höher bewertet. Denn hier ist ein von der Bundesbank regelmäßig aktualisierter Zinssatz anzuwenden. Dieser lag zum 31. Oktober bei 1,37 %.

Konkret unterbindet der Gesetzgeber durch die unterschiedlichen Bewertungsvorgaben Ausschüttungen an Unternehmenseigner, erhebt aber gleichzeitig Steuern auf diese von der Ausschüttung ausgeschlossenen Mittel.

Der handfeste wirtschaftliche Hintergrund für dieses widersprüchliche Verhalten: Sollte der steuerliche Zinssatz gesenkt werden, könnten sich auf einen Schlag Steuerausfälle von 30 Milliarden Euro ergeben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli betrifft die gesetzliche Regelung zu Pensionslasten nicht. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich das Bundesverfassungsgericht in weiteren Verfahren mit dieser Frage befassen muss. Wie es dann urteilen würde, kann man nun aber erahnen.

inhalt

- Neuerungen im Transparenzregister
- Reform der Grunderwerbsteuer
- Aussetzung der Festsetzung von Zinsen auf Steuerzahlungen
- Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfen
- Aktuelle Kurzhinweise

Neuerungen im Transparenzregister

Im internationalen Vergleich wird Deutschland immer wieder Nachholbedarf in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche attestiert. Einen Schritt gegen Geldwäsche soll die Weiterentwicklung des Transparenzregisters zu einem Vollregister darstellen. Die entsprechende Gesetzesänderung ist zum 1. August 2021 in Kraft getreten. Nunmehr müssen insbesondere auch jene Rechtsträger, deren wirtschaftlich Berechtigte aus dem Handelsregister ersichtlich sind (man sprach hier von Mitteilungsfiktion), ihre wirtschaftlich Berechtigten mit einer Übergangsfrist unmittelbar zum Transparenzregister melden.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar:

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben können.

Transparenzregisterpflichtige Rechtseinheiten

Transparenzregisterpflichtig sind nach der neuen Fassung der §§ 20 Abs. 1, 21 GwG insbesondere:

- GmbHs
- Kommanditgesellschaften (auch GmbH & Co. KG)
- Partnerschaftsgesellschaften

Sonderregelung für eingetragene Vereine

Für eingetragene Vereine gilt die Besonderheit, dass zur Stärkung des Ehrenamtes und Verringerung der bürokratischen Belastung eines Vereins der Bundesanzeiger Verlag die Eintragung jedes einzelnen Vereins in das Transparenzregister selbst vornimmt. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass es nach § 20a GWG keine tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten gibt, die Vorstände ihren Wohnsitz in Deutschland haben und nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sofern einer dieser Punkte nicht gegeben ist, hat die Eintragung durch den Verein selbst zu erfolgen. Eine automatische Eintragung erfolgt erstmals bis spätestens zum 1. Januar 2023.

Erweiterung der eintragungspflichtigen Angaben

Die eintragungspflichtigen Angaben nach § 19 GwG wurden um den Zusatz ergänzt, dass bei mehreren Staatsangehörigkeiten sämtliche angegeben werden müssen.

Fiktive wirtschaftliche Berechtigte

Sofern keine wirtschaftlich Berechtigten ermittelt werden können, sind die gesetzlichen Vertreter als sogenannte fiktiv wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister einzutragen. Über die Frage, ob es in diesem Fall genüge, lediglich einen von mehreren gesetzlichen Vertretern einzutragen, hat der Gesetzgeber bisher keine Regelung getroffen.

Der Vollständigkeit halber ist daher – zumindest bis zu einer gegenteiligen Rechtsprechung – zu empfehlen, sämtliche gesetzlichen Vertreter einzutragen.

Eintragungsrelevanter Zeitraum

Bei der Eintragung in das Transparenzregister ist grundsätzlich der gesamte Zeitraum seit dem 1. Oktober 2017 lückenlos abzudecken. Bei Gesellschaften, bei denen eine der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Mitteilungsfiktionen zur Anwendung kam, sind die zum jeweilige Eintragungszeitpunkt - spätestens zum Ablauf der Übergangsfristen - vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

Bei Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten hat unverzüglich ab Kenntnisnahme eine Mitteilung an das Transparenzregister zu erfolgen.

Übergangsfristen

Aufgrund der weitreichenden praktischen Folgen der Neuerungen werden den Betroffenen die nachfolgenden Übergangsfristen gewährt:

- GmbHs und Partnerschaftsgesellschaften
Übergangsfrist: bis 30. Juni 2022
Bußgeldtatbestände: ab 30. Juni 2023
- Übrige
Übergangsfrist: bis 31. Dezember 2022
Bußgeldtatbestände: ab 31. Dezember 2023

Hinweis:

Nahezu jedes Unternehmen in Deutschland wird nunmehr zur aktiven Meldung an das Transparenzregister verpflichtet sein. Werden die oben genannten Fristen versäumt ist die Festsetzung von Bußgeldern zu erwarten.

Gern unterstützen wir Sie bei der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und der Übermittlung der erforderlichen Angaben an das Transparenzregister.

Reform der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer ist eine Verkehrsteuer, die auf fast jeden Käufer einer Immobilie zukommt. Die Betonung liegt hierbei auf fast – denn die Grunderwerbsteuer kann in einigen Fällen umgangen werden. Als (vermeintliches) Schlupfloch weithin bekannt ist der sogenannte „Share Deal“. Dabei wird nicht die Immobilie selbst, sondern die jeweilige Gesellschaft, die Eigentümerin der Immobilien bzw. des Grundstückes ist, gekauft. Nach bisheriger Regelung konnte auf diese Weise die Grundsteuer vermieden werden, soweit weniger als 95 % der Gesellschaftsanteile gekauft wurden. Weitere Veräußerungen waren nach einer Frist von fünf Jahren möglich. Zum 1. Juli ist nun eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, welche eine Erschwerung steuerfreier „Share Deals“ zum Ziel hat.

Mit der Neuregelung wurde die für die Steuerentstehung maßgebliche Schwelle auf 90 % abgesenkt und die maßgebliche Frist auf zehn Jahre verlängert. Ferner wird diese bislang für Personengesellschaften geltende Regelung zukünftig auch auf Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs) angewandt. Im Wege einer „Börsenklausel“ bleiben nur noch Anteilsübertragungen ausgenommen, welche an einer Börse ausgeführt werden.

Mit weiteren Neuregelungen wurden u.a. die für Steuerbegünstigungen relevanten Vorbesitzzeiten und Nachbehaltensfristen deutlich, von bisher fünf auf zehn bzw. sogar fünfzehn Jahre, verlängert. Mit Übergangsregelungen wird vermieden, dass nach altem Recht bereits abgelaufene Fristen durch die Verlängerung „wiederaufleben“. Dennoch ist davon auszugehen, dass die vorgenommenen Verschärfungen künftig Umgestaltungen von Unternehmen deutlich erschweren, unabhängig davon ob die Gestaltung überhaupt zum Zwecke der Grunderwerbsteuermeidung erfolgt.

Hinweis:

Nach der Verschärfung für Share Deals folgt ggf. künftig eine Erleichterung für „normale“ Grundstückskäufe. Gemäß ihrem Koalitionsvertrag wollen die Ampel-Parteien den Bundesländern Möglichkeiten zur Schaffung eines Freibetrages bei der Grunderwerbsteuer einräumen. Damit soll insbesondere der Immobilienerwerb durch Privathaushalte erleichtert werden.

Aussetzung der Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 2019

Mit Beschluss vom 8. Juli hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung von Steuerforderungen und -erstattungen mit 6 % Zinssatz ab 2014 aufgrund des deutlich gesunkenen Marktzinsniveaus verfassungswidrig war. Das Gericht hat aber eine Anwendung des Zinssatzes für Verzinsungszeiträume bis 2018 zugelassen. Ab 2019 darf der Zinssatz von 6 % jedoch nicht mehr angewendet werden.

In einem Schreiben vom 17. September hat das Bundesfinanzministerium nun festgelegt wie das Urteil umgesetzt wird. Die Finanzämter werden angewiesen die erstmaligen Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 auszusetzen, d.h. keine Zinsen zu erheben. Umgekehrt werden bis 2018 entstanden Zinsen endgültig festgesetzt, dagegen noch offene Einsprüche sind zurückzuweisen.

Diese Regelung gilt explizit nicht für Stundungszinsen, Zinsen bei hinterzogenen Steuern, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge und Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung.

Die Finanzämter sind in diesen Fällen angewiesen, bislang vorläufig ergangene Zinsfestsetzungen für endgültig zu erklären. Hier könnte ggf. noch Einspruch gegen die Zinsfestsetzung eingelegt werden.

Der Verzicht auf Zinsen ab 2019 ist jedoch nicht als endgültig zu verstehen. Vielmehr soll die Verzinsung nachgeholt werden, sobald der Gesetzgeber eine rückwirkende Neuregelung vorgenommen hat. Dafür wurde ihm vom Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 31. Juli 2022 eingeräumt.

Verlängerung der Corona Überbrückungshilfen

Die vormalig bis Jahresende befristeten Überbrückungshilfen des Bundes werden vor dem Hintergrund der „vierten Welle“ der Corona-Pandemie abermals verlängert. Unternehmen, die Corona-bedingte Umsatzeinbrüche erlitten haben, können zunächst bis Ende März 2022 weitere Hilfen in Anspruch nehmen.

Bei der als „Überbrückungshilfe IV“ bezeichneten Verlängerung gelten im Wesentlichen die Regelungen der im Dezember auslaufenden „Überbrückungshilfe III Plus“ fort. Generell können Unternehmen bei Umsatzrückgängen von wenigsten 30 % gegenüber dem Referenzzeitraum 2019 Zahlungen zur Kompensation von Fixkosten beantragen.

Besonders schwer betroffene Unternehmen können darüber hinaus „Eigenkapitalzuschüsse“ erhalten. Diese werden Unternehmen, die Umsatzeinbrüche von wenigstens 50 % erlitten haben, in Form eines Zuschlages von bis zu 30 % auf die Fixkostenerstattung gewährt. Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von Advents- und Weihnachtsmärkten können sogar einen Zuschuss von 50 % der Fixkosten erhalten. Anders als in vorherigen Überbrückungshilfen können hingegen bestimmte Modernisierungs- und Renovierungsausgaben (z.B. für Hygieneschutzmaßnahmen) nicht mehr gefördert werden.

Mit Verlängerung der Hilfszahlungen wurden auch die Fristen verlängert. Anträge für die Überbrückungshilfe III plus können nun bis zum 31. März 2022 gestellt werden. Die Frist für die Schlussabrechnungen aller Überbrückungshilfen wurden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige wird ebenfalls bis März 2022 fortgeführt. Bei der Neustarthilfe werden Zuschüsse bis zu 1.500 Euro pro Monat gewährt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen

Auch bei geringfügigen Beträgen sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 16. März 2021. Rechnungsabgrenzungsposten sind beispielsweise zu bilden, wenn bestimmte Ausgaben wirtschaftlich ein Folgejahr betreffen. Durch den Abgrenzungsposten werden die Aufwendungen dann auch erst im Folgejahr steuerwirksam.

Der BFH stellte in seinem Urteil fest, dass weder aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit noch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung der Pflicht zur Bildung auf wesentliche Fälle zu entnehmen ist. Im strittigen Fall hatte das Finanzamt zum Beispiel die Bildung eines Abgrenzungsposten für Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 12,34 Euro vorgenommen.

Neuerungen bei der Arbeitnehmerbesteuerung

Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Sachbezüge, bleiben diese bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 Euro steuerfrei. Mit Wirkung ab 1. Januar 2022 wird die Grenze nunmehr auf 50 Euro monatlich angehoben.

Der Zahlungszeitraum für steuerfreie Corona-Boni wird nochmals, nunmehr bis zum 31. März 2022 verlängert. Der steuerfreie Gesamtbetrag von 1.500 Euro, der auch in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt werden kann, wird aber nicht erhöht. Soweit dieser schon ausgeschöpft wurde, sind keine weiteren steuerfreien Zahlungen möglich.

Entlastung von Kapitalertragsteuer trotz Zwischenschaltung einer GbR

Eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer ist auch bei Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten GbR zu gewähren. In seinem Urteil vom 18. Mai 2021 stellte der BFH fest, dass eine unmittelbare Beteiligung i. S. d. § 43b Abs. 2 Satz 1 EStG auch dann vorliegt, wenn diese Beteiligung unter Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten GbR gehalten wird. Maßgebend sei die steuerrechtliche Bruchteilsbetrachtung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO.

Inanspruchnahme der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Werden neue Wohnungen angeschafft oder hergestellt, kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden drei Jahren die Sonderabschreibung nach § 7b EStG von bis zu jährlich 5 % in Anspruch genommen werden. In einem Schreiben vom 21. September 2021 weist das Bundesfinanzministerium explizit darauf hin, dass die Sonderabschreibung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Bauantrag oder – sofern eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt bzw. getätigt worden ist. Ist bei Mietwohnungen eine Errichtung nach den baurechtlichen Vorschriften ohne Bauantrag bzw. Bauanzeige möglich, kann auf den Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung abgestellt werden.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Frobenius Bürger & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Osterstraße 63
30159 Hannover
Tel. 0511-261437-0
Fax 0511-261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de